

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Kapitel I Allgemeine Bestimmungen</b>			
<b>Artikel 01 Ziel und Gegenstand</b>	(1) Das Ziel der vorliegenden Verordnung besteht darin, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zugleich ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.  (2) Mit dieser Verordnung werden wesentliche Vorschriften für die Sicherheit von <b>Verbraucherprodukten</b> festgelegt, die in <b>Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden</b> .	Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.	
<b>Artikel 04 Fernabsatz</b>	Wird ein Produkt online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten, so gilt das Produkt als auf dem Markt bereitgestellt, wenn sich das Angebot an Verbraucher in der Union richtet. Ein Verkaufsangebot gilt als an Verbraucher in der Union gerichtet, wenn der betreffende Wirtschaftsakteur seine Tätigkeiten in irgendeiner Weise auf einen oder mehr als einen Mitgliedstaat ausrichtet.	Bereits das Online-Angebot an EU-Verbraucher gilt als "Bereitstellung auf dem Markt".	Neu bisher keine Benennung von Fernabsatz und Online-Angeboten
<b>Kapitel II Sicherheitsanforderungen</b>			
<b>Artikel 05 Allgemeines Sicherheitsgebot</b>	Die Wirtschaftsakteure dürfen nur sichere Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen.	<b>Wirtschaftsakteure</b> = Hersteller, deren Bevollmächtigter, Einführer, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Pflichten im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten oder deren Bereitstellung auf dem Markt gemäß dieser Verordnung unterliegt	Ausweitung des Sicherheitsgebots auf alle beteiligten WIRTSCHAFTSAKTEURE
<b>Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten</b>	(1) Bei der Bewertung, ob es sich bei einem Produkt um ein sicheres Produkt handelt, werden insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:	Bewertungskriterien für die Sicherheit eines Produkts:	<i>Artikel 6 weist durch die alphabetische Aufzählung der Bewertungskriterien für ein sicheres Produkt eine übersichtlichere und detaillierte Form auf. In der RL wurde dieses Thema bisher vorrangig in der Definition "sicheres Produkt" über Art. 2 b behandelt.</i>

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	a) die <b>Eigenschaften</b> des Produkts, unter anderem seine <b>Gestaltung</b> , seine <b>technischen Merkmale</b> , seine <b>Zusammensetzung</b> , seine <b>Verpackung</b> , die <b>Anweisungen</b> für seinen Zusammenbau sowie gegebenenfalls für seine Installation, Verwendung und Wartung;	- Eigenschaften des Produkts - Gestaltung - technische Merkmale - Zusammensetzung - Verpackung - Anweisungen für seinen Zusammenbau bzw. Installation, Verwendung und Wartung	keine Änderung
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	b) seine <b>Einwirkung auf andere Produkte</b> , wenn eine gemeinsame Verwendung des Produkts mit anderen Produkten, einschließlich der Verbindung dieser Produkte, vernünftigerweise vorhersehbar ist;	- Einwirkung auf andere Produkte, wenn die gemeinsame Verwendung vernünftigerweise vorhersehbar ist	keine Änderung
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	c) die <b>mögliche Einwirkung anderer Produkte auf das zu bewertende Produkt</b> , wenn eine gemeinsame Verwendung (...) vernünftigerweise vorhersehbar ist, wobei bei der Bewertung der Sicherheit des zu bewertenden Produkts die Einwirkung nicht eingebetteter Gegenstände, die die Funktionsweise des zu bewertenden Produkts beeinflussen, verändern oder vervollständigen sollen, zu berücksichtigen ist;	- Einwirkung anderer Produkte auf das zu bewertende Produkt, wenn die gemeinsame Verwendung vernünftigerweise vorhersehbar ist	Neu Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	d) die <b>Aufmachung des Produkts</b> , seine <b>Etikettierung</b> , einschließlich der Alterskennzeichnung hinsichtlich seiner Eignung für Kinder, etwaige Warnhinweise und Anweisungen für seine sichere Verwendung und Entsorgung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen;	- äußerliche Gestaltung, korrekte Kennzeichnung (Alter, Gefahren, Entsorgung, relevante Informationen)	keine Änderung
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	e) die Verbraucherkategorien, die das Produkt verwenden, vor allem durch eine <b>Bewertung des Risikos für schutzbedürftige Verbraucher, wie etwa Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie die Auswirkungen geschlechtsspezifischer Unterschiede auf Gesundheit und Sicherheit</b> ;	- Verbrauchskategorie und verbraucherspezifische Gefahren	Neu Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	f) das <b>Erscheinungsbild</b> des Produkts, wenn es Verbraucher dazu verleiten kann, das Produkt in einer anderen Weise als derjenigen zu verwenden, für die es bestimmt war, insbesondere dann,		Neu Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	f i.) wenn ein Produkt zwar kein Lebensmittel ist, aber aufgrund seiner Form, seines Geruchs, seiner Farbe, seines Aussehens, seiner Verpackung, seiner Kennzeichnung, seines Volumens, seiner Größe oder anderer Eigenschaften einem Lebensmittel ähnelt und leicht damit verwechselt werden kann und daher von Verbrauchern, insbesondere von Kindern, zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden könnte;	- Die äußerliche Erscheinung darf nicht zu einer falschen und damit risikoreichen Verwendung verleiten, besonders zum Lutschen/Verschlucken oder Anwendung von Kindern entgegen der Produktbestimmung.	NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
<b>Artikel</b>		<b>Erläuterung und abzuleitende Pflichten</b>
<b>Artikel 06</b> <b>Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten</b>	f ii.) wenn ein Produkt, obwohl es für die Verwendung durch Kinder weder konzipiert noch bestimmt ist, aufgrund seiner Gestaltung, seiner Verpackung oder seiner Eigenschaften wahrscheinlich von Kindern verwendet wird oder einem Objekt ähnelt, das gemeinhin als für Kinder attraktiv oder für die Verwendung durch Kinder bestimmt erscheint;	NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
<b>Artikel 06</b> <b>Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten</b>	g) sofern aufgrund der Art des Produkts erforderlich, die angemessenen Cybersicherheitsmerkmale, die erforderlich sind, um das Produkt vor äußeren Einflüssen, einschließlich böswilliger Dritter, zu schützen, sofern sich ein solcher Einfluss auf die Sicherheit des Produkts auswirken könnte, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Verbindung;	NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
<b>Artikel 06</b> <b>Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten</b>	h) sofern die Art des Produkts dies erfordert, die sich entwickelnden, lernenden und prädiktiven Funktionen des Produkts.	NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
<b>Artikel 07</b> <b>Vermutung der Konformität mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot</b>	(1) Für die Zwecke dieser Verordnung wird vermutet, dass ein Produkt mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 dieser Verordnung konform ist, wenn es den anwendbaren europäischen Normen oder Teilen davon in Bezug auf die Risiken und Risikokategorien gerecht wird, die durch diese Normen geregelt werden, deren Fundstellen gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder das Produkt in Ermangelung anwendbarer europäischer Normen gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes nationalen Anforderungen gerecht wird, die in Bezug auf die Risiken und Risikokategorien, die in Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen im nationalen Recht des Mitgliedstaats festgelegt sind, in dem es auf dem Markt bereitgestellt wird, sofern dieses Recht mit dem Unionsrecht in Einklang steht.	<p><i>Hier wird den EU-Normen Vorrang erteilt. Nationale Normen werden demnach lediglich in Ermangelung anwendbarer europäischer Normen herangezogen.</i></p> <p><b>Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (Gültig ab 13.12.2023 gem. VO (EU) 2023/988):</b> (7) Erfüllt eine europäische Norm zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates 38 das allgemeine Sicherheitsgebot nach Artikel 5 jener Verordnung und die spezifischen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 7 Absatz 2 jener Verordnung, so veröffentlicht die Kommission unverzüglich eine Fundstelle dieser europäischen Norm im Amtsblatt der Europäischen Union.</p>
<b>Kapitel III</b> <b>Pflichten der Wirtschaftsakteure</b>		

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 12 Pflichten der Händler</b>	(1) Bevor Händler ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, vergewissern sie sich, dass der Hersteller und gegebenenfalls der Einführer die Anforderungen gemäß Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7 sowie Artikel 11 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, erfüllt haben.	<p><b>Pflicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angabe der Hersteller und Einführer zu Namen, eingetragener Handelsname bzw. eingetragene Handelsmarke, Postanschrift, E-Mail-Adresse sowie, falls abweichend, die Postanschrift / E-Mail-Adresse der zentralen Anlaufstelle an, unter der sie kontaktiert werden können, prüfen.</li> <li>- auf dem Produkt oder</li> <li>- auf der Verpackung/Produktinformation (nur, wenn Kennzeichnung direkt am Produkt nicht möglich)</li> <li>- Typen-, Chargen- oder Seriennummer o. ä. Element zur Identifizierung</li> <li>- Sicherheitsinformationen mit aller relevanten Angaben gem. Art. 9 (7) bzw. Art. 11 (4) müssen vorliegen</li> </ul> <p>Ausnahme: Produkte, die ohne Sicherheitsinformation auskommen (nicht weiter definiert)"</p>	<p>Neu</p> <p>Auch bisher hatten Hersteller zur Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsanforderungen beizutragen, indem sie insbesondere keine Produkte liefern, von denen sie wissen oder davon ausgehen müssen, dass sie diesen Anforderungen nicht genügen. Hinzugekommen sind nun aber die konkret benannten Aspekte zur Prüfung.</p>
<b>Artikel 12 Pflichten der Händler</b>	(2) Solange sich ein Produkt in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Händler, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Konformität des Produkts mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 und mit Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7 sowie Artikel 11 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, nicht beeinträchtigen.	<p><b>Pflicht</b></p> <p>Lagerungs- und Transportbedingungen müssen nach Maßgabe des Sicherheitsgebots erfolgen. Kennzeichnungen des Herstellers und des Einführers dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.</p>	<p>Neu</p> <p>Auch bisher bestand eine Sorgfaltspflicht für Händler. Neu hinzugekommen ist die konkrete Beschreibung der Sorgfaltspflicht.</p>
<b>Artikel 12 Pflichten der Händler</b>	(3) Wenn ein Händler aufgrund der ihm vorliegenden Informationen der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein Produkt nicht mit Artikel 5, Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7 sowie Artikel 11 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, konform ist, darf der Händler das Produkt nicht auf dem Markt bereitstellen, es sei denn, die Konformität des Produkts wurde hergestellt.	<p><b>Pflicht</b></p> <p>Händler dürfen Produkte nicht auf dem Markt bereitstellen, die eine oder mehreren Anforderungen im Rahmen der in Art. 12 (1) genannten Prüfung nicht erfüllen.</p>	<p>Neu</p> <p>Auch bisher durften Händler keine Produkte auf dem Markt bereitstellen, die nicht den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Neu ist lediglich die konkrete Benennung der zu prüfenden Kennzeichnung (Hersteller/Einführer-Kontakt Daten, Sicherheitsinformation).</p>

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG	
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 12 Pflichten der Händler</b>	<p>(4) Wenn ein Händler aufgrund der ihm vorliegenden Informationen der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm auf dem Markt bereitgestelltes Produkt ein gefährliches Produkt ist oder nicht mit Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7 sowie Artikel 11 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, konform ist, verfährt der Händler wie folgt:</p> <p>a) er <b>unterrichtet unverzüglich den Hersteller bzw. den Einführer</b> davon;</p> <p>b) er stellt sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität des Produkts auf wirksame Weise herzustellen, wozu gegebenenfalls auch eine Rücknahme vom Markt oder ein Rückruf gehören können; und</p> <p>c) er stellt sicher, dass die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde, unverzüglich über das Safety-Business-Gateway davon unterrichtet werden.</p> <p>Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstaben b und c gibt der Händler die ihm vorliegenden sachdienlichen Informationen über das Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern, die Zahl der betroffenen Produkte und etwaige bereits ergriffene Korrekturmaßnahmen an.</p>	<p>Pflicht unverzügliches Vorgehen bei gefährlichem Produkt - Informationspflicht gegenüber dem Hersteller bzw. Einführer und der Marktüberwachungsbehörde über das Safety-Business-Gateway, sieh Auch Art. 11 (2) - Korrekturmaßnahmen, ggf. inkl. Rückruf (insofern noch nicht durch den Hersteller bzw. Einführer veranlasst) - Korrekturmaßnahmen oder Rückrufe sind transparent zu machen, möglichst mit Anzahl der noch erhältlichen betroffenen Produkte je Mitgliedsstaat</p>	<p>Neu Auch bisher mussten Händler mit den Herstellern und der Marktüberwachungsbehörde zusammenarbeiten. Neu ist aber der Verweis auf das Safety-Business-Gateway, die Informationspflicht an den Hersteller, die Art der zu übermittelnden Informationen.</p>
<b>Artikel 14 Interne Verfahren zur Gewährleistung der Produktsicherheit</b>	<p>Die Wirtschaftsakteure stellen sicher, dass sie über interne Verfahren zur Gewährleistung der Produktsicherheit verfügen, die es ihnen ermöglichen, die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.</p>	<p>Pflicht Alle Wirtschaftsakteure müssen interne Verfahren zur Gewährleistung der Produktsicherheit gem. dieser VO etablieren (wie in den Art. 9/11/12 für die dort erwähnten Akteure benannt)</p>	<p>Neu An dieser Stelle wird nochmals hervorgehoben, dass alle bis zur Bereitstellung des Produkts auf dem Markt beteiligten Personen in der Pflicht sind, ihren Teil zur Produktsicherheit beizutragen. Hierin unterscheidet die VO sich deutlich von der RL.</p>
<b>Artikel 15 Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden</b>	<p>(1) Die Wirtschaftsakteure arbeiten mit den Marktüberwachungsbehörden bei Maßnahmen zusammen, durch die Risiken, welche mit den von diesen Akteuren auf dem Markt bereitgestellten Produkten verbunden sind, beseitigt oder gemindert werden könnten.</p>	<p>Pflicht Im Falle eines Risikos muss mit den zust. Behörden zusammengearbeitet werden, um das Risiko zu beseitigen oder zu mindern.</p>	

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 15</b> <b>Zusammenarbeit der</b> <b>Wirtschaftsakteure mit den</b> <b>Marktüberwachungsbehörden</b>	(2) Der Wirtschaftsakteur übermittelt einer Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle erforderlichen Informationen, insbesondere a) eine vollständige Beschreibung des mit dem Produkt verbundenen Risikos, der damit in Zusammenhang stehenden Beschwerden und der bekannten Unfälle und b) eine Beschreibung etwaiger bezüglich des Risikos ergriffener Korrekturmaßnahmen.	<b>Pflicht</b> Die genannten Informationen müssen Hersteller/Einführer gem. Art. 9/11 anfertigen und Händler gem. Art. 12 anfordern/prüfen und alle bereithalten. Im Risikofall sind die Informationen der zust. Behörde zu übermitteln. Wichtig: hier wird auf alle Wirtschaftsakteure eingegangen, z.B . Fulfillmentdienstleister	Neu: Erwähnung aller Wirtschaftsakteure, anstatt (wie zuvor) nur Hersteller und Händler
<b>Artikel 15</b> <b>Zusammenarbeit der</b> <b>Wirtschaftsakteure mit den</b> <b>Marktüberwachungsbehörden</b>	(3) Die Wirtschaftsakteure ermitteln und nennen auf Verlangen auch die folgenden für die Rückverfolgbarkeit des Produkts relevanten Informationen: a) alle Wirtschaftsakteure, von denen sie das <b>Produkt oder ein Teil, eine Komponente oder eine Software</b> , das oder die in das Produkt eingebettet ist, bezogen haben, und b) alle Wirtschaftsakteure, an die sie das Produkt geliefert haben.	<b>Pflicht</b> Rückverfolgbarkeit in der gesamten Lieferkette ermöglichen (Lieferanten, Kunden, Beteiligte an Verpackung/Lagerung/ Versand). Im Risikofall sind diese der zust. Behörde zu nennen.	
<b>Artikel 15</b> <b>Zusammenarbeit der</b> <b>Wirtschaftsakteure mit den</b> <b>Marktüberwachungsbehörden</b>	(4) Die Wirtschaftsakteure müssen die in Absatz 2 genannten Informationen für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Bezug des Produkts bzw. ab der Lieferung des Produkts vorlegen können.	<b>Pflicht</b> Aufbewahrungs- und Nachweispflicht über 10 Jahre für Risikofälle, Beschwerden und Korrekturmaßnahmen	
<b>Artikel 15</b> <b>Zusammenarbeit der</b> <b>Wirtschaftsakteure mit den</b> <b>Marktüberwachungsbehörden</b>	(5) Die Wirtschaftsakteure müssen die in Absatz 3 genannten Informationen für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Bezug des Produkts oder eines Teils, einer Komponente oder einer Software, das oder die in das Produkt eingebettet ist, bzw. ab der Lieferung des Produkts vorlegen können.	<b>Pflicht</b> Aufbewahrungs- und Nachweispflicht über 6 Jahre für Informationen zur gesamten Lieferkette	Neu Blick auf Aufbewahrungsfristen und gesamte Lieferkette
<b>Artikel 15</b> <b>Zusammenarbeit der</b> <b>Wirtschaftsakteure mit den</b> <b>Marktüberwachungsbehörden</b>	(6) Die Marktüberwachungsbehörden können die Wirtschaftsakteure auffordern, regelmäßige Fortschrittsberichte vorzulegen, und sie können entscheiden, ob oder ab wann die Korrekturmaßnahme als abgeschlossen gelten kann.	<b>Info</b> Zust. Behörde legt Monitoring der Korrekturmaßnahmen und deren Abschluss fest	Neu Blick auf alle Wirtschaftsakteure, bisher nur Hersteller + Händler

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 17 Informationen für Wirtschaftsakteure</b>	<p>(1) Die Kommission stellt den Wirtschaftsakteuren unentgeltlich allgemeine Informationen über diese Verordnung zur Verfügung.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen den Wirtschaftsakteuren auf Anfrage unentgeltlich konkrete Informationen über die Durchführung dieser Verordnung auf nationaler Ebene und nationale Produktsicherheitsvorschriften für die unter diese Verordnung fallenden Produkte zur Verfügung. Zu diesem Zweck findet Artikel 9 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates 29 Anwendung.</p> <p>Die Kommission erlässt spezifische Leitlinien für Wirtschaftsakteure, mit besonderem Bezug auf die Bedürfnisse derjenigen, die als KMU gelten, einschließlich Kleinunternehmen, über die Erfüllung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Pflichten.</p>	Info	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 19</b> Pflichten der Wirtschaftsakteure im Hinblick auf den Fernabsatz	<p>Stellt ein Wirtschaftsakteur Produkte online oder über eine andere Form des Fernabsatzes auf dem Markt bereit, so <b>muss das Angebot dieser Produkte mindestens die folgenden eindeutigen und gut sichtbaren Angaben</b> enthalten:</p> <p>a) den <b>Namen</b>, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers sowie die Postanschrift und die E-Mail-Adresse, unter denen er kontaktiert werden kann,</p> <p>b) falls der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist: den Namen, die Postanschrift und die E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 dieser Verordnung oder des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020,</p> <p>c) <b>Angaben, die die Identifizierung des Produkts ermöglichen</b>, einschließlich einer Abbildung des Produkts, seiner Art und sonstiger Produktidentifikation, und</p> <p>d) etwaige <b>Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen</b>, die gemäß dieser Verordnung oder den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in einer Sprache, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, auf dem Produkt oder auf der Verpackung anzubringen oder in einer Begleitunterlage beizufügen sind.</p>	<p>Pflicht</p> <p>Bereits mit dem Fernabsatzangebot (z. B. online) müssen folgende Informationen veröffentlicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollständige Hersteller-Kontaktdaten</li> <li>- Bei nicht-EU-Herstellern: Kontaktdaten der verantwortlichen Person</li> <li>- Angaben zur Produktidentifizierung</li> <li>- Warnhinweise, Sicherheitsinfos in einer für den angesprochenen Verbraucher verständlichen Sprache</li> </ul>	<p>Neu</p> <p>keine Entsprechung in der RL vorhanden</p>
<b>Artikel 20</b> Pflichten der Wirtschaftsakteure bei Unfällen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit von Produkten auftreten	<p>(3) Einführer und Händler, die von einem Unfall, der durch ein von ihnen in Verkehr gebrachtes oder auf dem Markt bereitgestelltes Produkt verursacht wurde, Kenntnis haben, unterrichten unverzüglich den Hersteller davon. Der Hersteller nimmt die Meldung nach Absatz 1 vor oder weist den Einführer oder einen der Händler an, die Meldung vorzunehmen.</p>	<p>Pflicht</p> <p>Einführer und Händler informieren den jew. Hersteller über Unfälle, die durch ein Produkt verursacht wurden, damit dieser die Meldung nach Art. 20 (1) vornehmen kann.</p>	<p>Neu</p> <p>keine Entsprechung in der RL vorhanden</p>
<b>Kapitel IV</b>			
<b>Anbieter von Online-Marktplätzen</b>			
<b>Kapitel V</b>			
<b>Marktüberwachung und Durchführung</b>			
<b>Kapitel VI</b>			
<b>Schnellwarnsystem Safety Gate und Safety-Business-Gateway</b>			



# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 27 Safety-Business-Gateway</b>	(1) Die Kommission unterhält ein Webportal, das es Wirtschaftsakteuren und Anbietern von Online-Marktplätzen ermöglicht, Marktüberwachungsbehörden und Verbrauchern auf einfache Art und Weise Informationen nach Artikel 9 Absätze 8 und 9, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 11 Absätze 2 und 8, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 20 und Artikel 22 zur Verfügung zu stellen (im Folgenden "Safety-Business-Gateway").	Das Safety-Business-Gateway wird nach Inkrafttreten der VO (voraussichtlich ab 12/2024) von allen Wirtschaftsakteuren verwendet. Publikationen zum Umgang mit dem Portal werden noch von der Kommission veröffentlicht.	Neu Mit dem Safety-Business-Gateway wird erstmalig ein Tool zur aktiven Einbindung der Wirtschaftsakteure geschaffen.
<b>Artikel 27 Safety-Business-Gateway</b>	(2) Die Kommission erstellt Leitlinien für die praktische Umsetzung des Safety-Business-Gateway.		
<b>Kapitel VII</b>			
<b>Rolle der Kommission und Koordinierung der Durchsetzung</b>			
<b>Kapitel VIII</b>			
<b>Recht auf Auskunft und auf Abhilfe</b>			
<b>Artikel 33 Information zwischen Behörden und der Öffentlichkeit</b>	Die den Behörden (...) zur Verfügung stehenden Informationen über Maßnahmen zu Produkten, die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern darstellen, werden der Öffentlichkeit gemäß den Anforderungen der Transparenz (...) grundsätzlich zugänglich gemacht. Insbesondere hat die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über die Produktidentifizierung, die Art des Risikos und die getroffenen Maßnahmen. Diese Informationen müssen auch in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten bereitgestellt werden. (...) <b>Erhalten die Behörden Informationen, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen, so schützen sie deren Vertraulichkeit im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht.</b> Die Mitgliedstaaten geben Verbrauchern <b>und anderen betroffenen Parteien</b> die Möglichkeit, bei den zuständigen Behörden Beschwerden über Produktsicherheit, über Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Produkten (...) einzulegen. Sie gehen diesen Beschwerden in angemessener Weise nach. Die zuständigen Behörden stellen dem Beschwerdeführer angemessene Informationen über die <del>Ergomaßnahmen im Einklang mit dem nationalen Recht zur Verfügung</del> .		keine relevanten Änderungen
<b>Artikel 34 Safety-Gate-Portal</b>	(1-4) Die Kommission unterhält für die Zwecke (...) der vorliegenden VO ein barrierefreies und intuitiv nutzbares Safety-Gate-Portal, das der Öffentlichkeit kostenlosen und freien Zugang zu ausgewählten Informationen bietet, die (hinsichtlich der Produktsicherheit) gemeldet werden. Verbraucher und andere betroffene Parteien haben die Möglichkeit, über eine gesonderte Rubrik des Safety-Gate-Portals die Kommission über Produkte zu informieren, die ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern darstellen könnten. (...)		Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 35</b> <b>Unterrichtung der Verbraucher über die Produktsicherheit durch Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen</b>	(1) Im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs oder wenn Verbrauchern Informationen zur Kenntnis gebracht werden müssen, um die sichere Verwendung eines Produkts zu gewährleisten (im Folgenden "Sicherheitswarnung"), stellen Wirtschaftsakteure im Einklang mit ihren jeweiligen Pflichten nach den Artikeln 9, 10, 11 und 12 und Anbieter von Online-Marktplätzen im Einklang mit ihren Pflichten nach Artikel 22 Absatz 12 sicher, dass alle betroffenen Verbraucher, die sie ermitteln können, direkt und unverzüglich unterrichtet werden. Wirtschaftsakteure und gegebenenfalls Anbieter von Online-Marktplätzen, die personenbezogene Daten ihrer Kunden erheben, nutzen diese Informationen für Rückrufe und Sicherheitswarnungen.	Pflicht Sicherheitswarnungen und Rückrufanzeigen sind unverzüglich an Verbraucher zu übermitteln. Insofern personenbezogene Daten der Verbraucher vorliegen, sind diese hierfür zu verwenden.	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 35</b> <b>Unterrichtung der Verbraucher über die Produktsicherheit durch Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen</b>	(2) Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen mit Produktregistrierungssystemen oder Kundenbindungsprogrammen, die die Identifizierung von von Kunden gekauften Produkten zu anderen Zwecken als der Übermittlung von Sicherheitsinformationen an ihre Kunden ermöglichen, geben ihren Kunden die Möglichkeit, gesonderte Kontaktdaten ausschließlich zu Sicherheitszwecken zu hinterlegen. Die zu diesem Zweck erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf das erforderliche Mindestmaß und werden nur verwendet, um Verbraucher im Falle eines Rückrufs oder einer Sicherheitswarnung zu kontaktieren.	Pflicht in Verbindung mit der Erhebung von Kundendaten insofern beim Anlegen von Kundenaccounts personenbezogene Daten erhoben werden, soll Kunden die Möglichkeit gegeben werden, Kontaktdaten ausschließlich zu Sicherheitszwecken zu hinterlegen	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 35</b> <b>Unterrichtung der Verbraucher über die Produktsicherheit durch Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen</b>	(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Anforderungen für bestimmte Produkte oder Produktkategorien festlegen, die von Wirtschaftsakteuren und Anbietern von Online-Marktplätzen zu erfüllen sind, damit Verbraucher die Möglichkeit erhalten, ein Produkt, das sie gekauft haben, zu registrieren, um im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs oder einer Sicherheitswarnung in Bezug auf dieses Produkt gemäß Absatz 1 dieses Artikels direkt benachrichtigt zu werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 46 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	Pflicht bei entsprechenden Durchführungsakten der Union Die Kommission kann Anforderungen für bestimmte Produkte oder Produktkategorien festlegen, nach denen Verbraucher die Möglichkeit erhalten, ein Produkt, das sie gekauft haben, zu registrieren, um im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs oder einer Sicherheitswarnung in Bezug auf dieses Produkt gemäß Absatz 1 dieses Artikels direkt benachrichtigt zu werden.	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 35</b> <b>Unterrichtung der Verbraucher über die Produktsicherheit durch Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen</b>	(4) Können nicht alle betroffenen Verbraucher gemäß Absatz 1 kontaktiert werden, so verbreiten Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen im Einklang mit ihren jeweiligen Pflichten über andere geeignete Kanäle eine klare und sichtbare Rückrufanzeige oder Sicherheitswarnung, um die größtmögliche Reichweite zu gewährleisten, einschließlich, falls verfügbar, über die Website des Unternehmens, Kanäle auf sozialen Medien, Newsletter und Verkaufsstellen sowie gegebenenfalls Ankündigungen in Massenmedien und anderen Kommunikationskanälen. Diese Informationen müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.	<b>Pflicht</b> Können nicht alle Verbraucher direkt kontaktiert werden, müssen die Wirtschaftsakteure die Rückrufanzeige oder Sicherheitswarnung mit größt möglicher Reichweite und barrierefrei veröffentlichen (falls verfügbar, über die Website des Unternehmens, Kanäle auf sozialen Medien, Newsletter und Verkaufsstellen sowie gegebenenfalls Ankündigungen in Massenmedien).	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 36</b> <b>Rückrufanzeige</b>	(1) Werden Verbraucher gemäß Artikel 35 Absätze 1 und 4 schriftlich über einen Produktsicherheitsrückruf unterrichtet, so erfolgt dies in Form einer Rückrufanzeige.		Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG	
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<p><b>Artikel 36 Rückrufanzeige</b></p>	<p>(2) Eine Rückrufanzeige, die für die Verbraucher leicht verständlich ist, muss in der oder den Sprachen des oder der Mitgliedstaaten verfügbar sein, in denen das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde, und folgende Elemente enthalten:</p> <p>a) eine Überschrift, die aus den Worten "Produktsicherheitsrückruf" besteht,</p> <p>b) eine klare Beschreibung des zurückgerufenen Produkts, einschließlich</p> <p>i. Abbildung, Name und Marke des Produkts,</p> <p>ii. Produktionskennnummern, wie etwa Chargen- oder Seriennummer, und gegebenenfalls einer grafischen Darstellung, wo diese auf dem Produkt zu finden sind, sowie</p> <p>iii. Angaben dazu, wann, wo und von wem das Produkt verkauft wurde (sofern verfügbar);</p> <p>c) eine klare Beschreibung der mit dem zurückgerufenen Produkt verbundenen Gefahr, wobei Elemente zu vermeiden sind, die die Risikowahrnehmung der Verbraucher beeinträchtigen können, wie etwa die Verwendung von Begriffen und Formulierungen wie "freiwillig", "vorsorglich", "im Ermessen", "in seltenen Situationen" oder "in spezifischen Situationen" oder Hinweise, dass keine Unfälle gemeldet wurden,</p> <p>d) eine klare Beschreibung, wie Verbraucher vorgehen sollten, einschließlich einer Anweisung, die Verwendung des zurückgerufenen Produkts unverzüglich einzustellen,</p> <p>e) eine klare Beschreibung der den Verbrauchern gemäß Artikel 37 zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen,</p> <p>f) eine gebührenfreie Telefonnummer oder einen interaktiven Online-Dienst, bei dem Verbraucher mehr Informationen in der oder den jeweiligen Amtssprachen der Union erhalten können, und</p> <p>e) eine Aufforderung, die Informationen über den Rückruf gegebenenfalls an andere Personen weiterzuleiten.</p>	<p>Pflicht</p> <p>Produktrückrufe haben in Form einer Rückrufanzeige mit vorgegebenem Inhalt zu erfolgen. Die Kommission legt eine Vorlage für eine Rückrufanzeige fest. Diese Vorlage wird in einem Format zur Verfügung gestellt, das es den Wirtschaftsakteuren ermöglicht, eine Rückrufanzeige leicht zu erstellen, auch in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten.</p>	<p>Neu</p> <p>keine Entsprechung in der RL vorhanden</p>

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 36 Rückrufanzeige</b>	(3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Marktentwicklungen eine Vorlage für eine Rückrufanzeige fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 46 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen. Diese Vorlage wird von der Kommission in einem Format zur Verfügung gestellt, das es den Wirtschaftsakteuren ermöglicht, eine Rückrufanzeige leicht zu erstellen, auch in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten.		Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 37 Abhilfemaßnahmen im Falle eines Produktsicherheitsrückruf</b>	1) Unbeschadet der Richtlinien (EU) 2019/770 und (EU) 2019/771 bietet im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs, der von einem Wirtschaftsakteur eingeleitet oder von einer zuständigen nationalen Behörde angeordnet wurde, der für den Produktsicherheitsrückruf verantwortliche Wirtschaftsakteur dem Verbraucher wirksame, kostenfreie und zeitnahe Abhilfe an.	<b>Pflicht</b> Im Falle eines Rückrufs muss dem Verbraucher wirksame, kostenfreie und zeitnahe Abhilfe angeboten werden.	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 37</b> <b>Abhilfemaßnahmen im Falle eines Produktsicherheitsrückruf</b>	<p>(2) Unbeschadet anderer Abhilfemaßnahmen, die der für den Rückruf verantwortliche Wirtschaftsakteur dem Verbraucher möglicherweise anbietet, bietet der Wirtschaftsakteur dem Verbraucher die Wahl zwischen mindestens zwei der folgenden Abhilfemaßnahmen:</p> <p>a) Reparatur des zurückgerufenen Produkts,                      b) Ersatz des zurückgerufenen Produkts durch ein sicheres Produkt desselben Typs mit mindestens demselben Wert und derselben Qualität oder                      c) angemessene Erstattung des Wertes des zurückgerufenen Produkts, sofern der Erstattungsbetrag mindestens dem vom Verbraucher gezahlten Preis entspricht.</p> <p>Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Wirtschaftsakteur dem Verbraucher nur eine einzige Abhilfemaßnahme anbieten, wenn andere Abhilfemaßnahmen unmöglich wären oder dem für den Produktsicherheitsrückruf verantwortlichen Wirtschaftsakteur im Vergleich zur vorgeschlagenen Abhilfemaßnahme Kosten auferlegen würden, die unter Berücksichtigung aller Umstände unverhältnismäßig wären, einschließlich der Frage, ob die alternative Abhilfemaßnahme ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher bereitgestellt werden könnte.</p> <p>Der Verbraucher hat stets Anspruch auf Erstattung des Produkts, wenn der für den Produktsicherheitsrückruf verantwortliche Wirtschaftsakteur die Reparatur oder den Ersatz nicht innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher abgeschlossen hat.</p>	<p>Pflicht eines Wahlangebots zwischen mindestens 2 Abhilfemaßnahmen bei Rückruf:</p> <p>a) Reparatur                      b) Ersatz                      c) angemessene Erstattung</p> <p>Ausnahme: Wenn andere Abhilfemaßnahmen unmöglich wären oder unverhältnismäßige Kosten bedeuten.</p> <p>Der Verbraucher hat immer Anspruch auf Kostenerstattung, wenn Reparatur und Ersatz nicht in angemessener Frist und Weise geleistet wird.</p>	<p>Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden</p>
<b>Artikel 37</b> <b>Abhilfemaßnahmen im Falle eines Produktsicherheitsrückruf</b>	<p>(3) Eine Reparatur durch einen Verbraucher wird nur dann als wirksame Abhilfemaßnahme erachtet, wenn sie vom Verbraucher leicht und sicher durchgeführt werden kann und dies in der Rückrufanzeige vorgesehen ist. In diesen Fällen stellt der für den Produktsicherheitsrückruf verantwortliche Wirtschaftsakteur Verbrauchern die erforderlichen Anweisungen, kostenlose Ersatzteile oder Software-Aktualisierungen zur Verfügung. Durch die Reparatur durch einen Verbraucher dürfen dem Verbraucher nicht die in den Richtlinien (EU) 2019/770 und (EU) 2019/771 vorgesehenen Rechte vorenthalten werden.</p>	<p>Reparatur durch den Verbraucher ist nur vorgesehen, wenn dies Teil der Rückrufanzeige ist und für den Verbraucher leicht und sicher umsetzbar. Dem Verbraucher dürfen dadurch keine Kosten oder sonstigen Nachteile entstehen.</p>	<p>Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden</p>

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 37</b> <b>Abhilfemaßnahmen im Falle eines Produktsicherheitsrückruf</b>	(4) Die Entsorgung des Produkts durch Verbraucher wird nur dann in die von Verbrauchern gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe d zu ergreifenden Maßnahmen einbezogen, wenn diese Entsorgung vom Verbraucher leicht und sicher durchgeführt werden kann, und berührt nicht das Recht des Verbrauchers auf Erstattung oder Ersatz des zurückgerufenen Produkts gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels.	Eine Entsorgung des Produkts darf nur dann in den Rückruf einbezogen werden, wenn diese leicht und sicher realisierbar ist. Erstattung oder Ersatz sind dennoch zu leisten.	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 37</b> <b>Abhilfemaßnahmen im Falle eines Produktsicherheitsrückruf</b>	(5) Die Abhilfemaßnahme darf keine erheblichen Unannehmlichkeiten für den Verbraucher mit sich bringen. Der Verbraucher trägt nicht die Kosten für den Versand oder die anderweitige Rückgabe des Produkts. Bei Produkten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht transportabel sind, sorgt der Wirtschaftsakteur dafür, dass das Produkt abgeholt wird.	Jegliche Abhilfemaßnahme darf keine erheblichen Unannehmlichkeiten für den Verbraucher bedeuten und muss unentgeltlich erfolgen.	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 38</b> <b>Vereinbarungen</b>	(1) Die zuständigen nationalen Behörden und die Kommission können freiwillige Vereinbarungen mit Wirtschaftsakteuren oder Anbietern von Online-Marktplätzen sowie mit Organisationen, die Verbraucher oder Wirtschaftsakteure vertreten, fördern, mit denen freiwillige Verpflichtungen zur Verbesserung der Produktsicherheit eingegangen werden sollen. (2) Freiwillige Verpflichtungen im Rahmen solcher Vereinbarungen lassen die Pflichten von Wirtschaftsakteuren und Anbietern von Online-Marktplätzen im Rahmen dieser Verordnung und anderen einschlägigen Unionsrechts unberührt.	Freiwillige Vereinbarungen jeglicher Wirtschaftsakteure/Online-Anbieter/Organisation zur Verbesserung der Produktsicherheit können eingegangen und von den zuständigen Behörden/der Kommission gefördert werden. Sie befreien nicht von geltenden Vorschriften des Unionsrechts einschließlich dieser VO.	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Kapitel IX</b> <b>Internationale Zusammenarbeit</b>			
<b>Artikel 41-42</b>	<b>Kapitel X</b> <b>Finanzierungsbestimmungen</b>		Hier wird erläutert, wie die operativen Maßnahmen (Bereitstellung Safety Gate etc.) seitens der Union finanziert werden.
<b>Kapitel XI</b> <b>Schlussbestimmungen</b>			
<b>Artikel 43</b> <b>Haftung</b>	1) Eine Entscheidung aufgrund dieser Verordnung, mit der Beschränkungen für das Inverkehrbringen eines Produkts oder seine Bereitstellung auf dem Markt auferlegt oder seine Rücknahme vom Markt oder sein Rückruf angeordnet werden, berührt in keiner Weise eine eventuelle Bewertung der Haftung der betreffenden Partei nach Maßgabe des im fraglichen Fall anwendbaren <b>nationalen Rechts</b> .  (2) Diese Verordnung lässt die Richtlinie 85/374/EWG des Rates 34 unberührt.	Info Die Frage der Haftung unterliegt in jedem Fall dem nationalen Recht. (In BRD = ProdHaftG)	

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten
<b>Artikel 44 Sanktionen</b>	<p>(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung, durch die Wirtschaftsakteure und Anbietern von Online-Marktplätzen Pflichten auferlegt werden, zu verhängen sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit dem nationalen Recht umgesetzt werden.</p> <p>(2) Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum 13. Dezember 2024 mit, sofern eine solche Mitteilung nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist, und teilen ihr unverzüglich alle späteren Änderungen mit, die sich auf sie auswirken.</p>	<p>Info Die angemessene und wirksame Sanktionierung bei Verstößen gegen diese Verordnung obliegt weiterhin dem nationalen Recht und ist bis spät. 13.12.24 der Kommission mitzuteilen (Anpassungen am ProdSG sind zu erwarten).</p>

Da die Produktsicherheit zuvor durch eine RL vorgegeben war, musste sie ohnehin gesetzlich in nationales Rechts übertragen werden.